

Verwaltungsvereinbarung

Zwischen

dem Baulastträger der K 128
dem **Landkreis Darmstadt-Dieburg**, Jägertorstraße 207, 64289
Darmstadt, vertreten durch den Kreisausschuss
nachstehend - Landkreis – genannt

und

der **Gemeinde Roßdorf**, Erbacher Straße 1, 64380 Roßdorf, vertreten
durch den Gemeindevorstand,
nachstehend – Gemeinde – genannt

und

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement,
Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim, nachstehend – Hessen Mobil -
genannt

über den **Ausbau der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K 128** in
Roßdorf / Ortsteil Gundernhausen

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis beabsichtigt, die Fahrbahn der K 128 im Verlauf der Ortsdurchfahrt Gundershausen wegen des ungenügenden Fahrbahnzustands grundhaft zu erneuern. Im Zuge dieser Maßnahme möchte die Gemeinde die Seitenbereiche/Gehwege beidseits der Fahrbahn in dem oben genannten Abschnitt erneuern, sowie die vorhandenen Busbuchten barrierefrei umgestalten. Die Gemeinde und der Landkreis kommen überein, diese Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen für die betroffenen Anwohner zeitlich und bautechnisch aufeinander abzustimmen und in einer Gemeinschaftsmaßnahme umzusetzen.

Der Ausbaubereich befindet sich zwischen NK 6118 019 und NK 6118 021 zwischen km 1,441 und km 2,011.

Zusammenfassend ergeben sich somit folgende Zuständigkeiten und Anteile:

Landkreis:

Straße: K 128

- a) Ausbau der Fahrbahn auf ca. 570 m

Gemeinde:

Straße: K 128

- b) Ausbau Gehwege und barrierefreie Umgestaltung der Bushaltestellen (ausschl. Fahrbahn)

- (2) Hessen Mobil verwaltet und betreut die Kreisstraßen im Auftrag des Landkreises.
- (3) Grundlage des Vertrags sind das Hessische Straßengesetz (HStrG), die Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen - Ortsdurchfahrtenrichtlinien - (ODR) und die sonst für Hessen Mobil geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Gemeinde erstellt die Ausführungsplanung für die Umgestaltung der Bushaltestellen und für die Seitenbereiche/Gehwege. Die Planung ist den Dezernaten PL 15 und VE 15 von Hessen Mobil zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.
- (2) Der Landkreis und die Gemeinde kommen überein, Hessen Mobil mit der Baudurchführung als Gemeinschaftsmaßnahme (§1 a bis b) zu beauftragen. Der Landkreis beauftragt Hessen Mobil mit der Durchführung der Gesamtmaßnahme. Die Gemeinde übernimmt anteilig die hierfür anfallenden Honorarkosten.

- (3) Hessen Mobil ist für die gesamte Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig. Die Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung erfolgt unter Beachtung der VOB/A, VOB/B, Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB), Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (ZVB/E-StB), Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien sowie sonstiger Vorgaben für Hessen Mobil.
- (4) Die Verkehrssicherungspflicht während der Baumaßnahme wird von Hessen Mobil auf die Baufirma übertragen. Die Markierungs- und Beschilderungspläne für den Bauzustand werden vor Beginn der Maßnahme durch Hessen Mobil erstellt. Die Anordnung der Beschilderung für die Baustelle im Zuge der klassifizierten Straße obliegt Hessen Mobil.
- (5) Verkehrszeichen müssen der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechen. Für die Fahrbahnmarkierung ist generell eine Dickschichtmarkierung vorzusehen.
- (6) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch Hessen Mobil, der Straßenmeisterei Groß-Umstadt, der Gemeinde und dem Landkreis abgenommen.
- (7) Sollte ein Beweissicherungsverfahren an den angrenzenden Gebäuden notwendig werden, veranlasst dies Hessen Mobil im Einvernehmen mit dem Landkreis und der Gemeinde. Der Landkreis und die Gemeinde tragen, anteilig zu den Baukosten, die Kosten des Beweissicherungsverfahrens entlang der Kreisstraße K 128.

§ 3

Bestandteile der klassifizierten Straße

- (1) Alle baulichen Anlagen, die bei Realisierung der in § 1 der Vereinbarung genannten Maßnahmen zur K 128 hinzukommen, gehören zur klassifizierten Straße. Grundlage für die Festlegungen sind die Vorschriften des § 2 Abs. 2 HStrG.

II. Kostenverteilung

§ 4

Kosten der Fahrbahn und Gehwege

- (1) Die Kosten für die grundhafte Erneuerung der Kreisstraßenfahrbahn (einschl. der Rinne) trägt der Landkreis.
- (2) Die Kosten für die Herstellung der Seitenbereiche/Gehwegflächen, der Borde und die barrierefreie Umgestaltung der Bushaltestellen (ausschl. Fahrbahn) werden von der Gemeinde getragen.

- (3) Die Gemeinde und der Landkreis beantragen die Förderung nach GVFG/FAG für die in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Teile der Gesamtmaßnahme in gesonderten Verfahren.
- (4) Die Kosten der Verkehrssicherung, der SiGe- Koordination und der Baustelleneinrichtung werden im Verhältnis der tatsächlichen Baukosten zwischen dem Landkreis und der Gemeinde geteilt.
- (5) Die Kosten für die Entsorgung von evtl. anfallenden Materialien werden entsprechend des tatsächlich anfallenden Aufwands zwischen Landkreis und Gemeinde aufgeteilt. Hierbei tritt der Landkreis als Abfallerzeuger auf und führt den Nachweis der Verwertung der Ausbaustoffe gem. Abfall- Kreislauf- Wirtschaftsgesetz.

§ 5

Kosten der Oberflächenentwässerungsanlagen

- (1) Die Fahrbahn, die Gehwege und sonstige Straßennebenflächen (§ 1 (1 a bis e)) werden über die Straßenabläufe und Anschlussleitungen in den städtischen Kanal entwässert. Der Landkreis als Straßenbaulastträger leistet hierfür an die Stadt einen Kostenbeitrag bis zur Höhe des Betrages, den sie bei Durchführung einer eigenen Oberflächenentwässerung aufwenden müsste. Dieser beträgt gemäß ODR
 - 146,00 €/lfdm Straßenentwässerungskanal
 - zgl. 29,00 €/lfdm Straßenentwässerungskanal für erhöhte Umweltbelastungen
 - 410,00 € pro Straßenablauf:

Der sich in der Summe ergebende Kostenbeitrag wird nach den tatsächlich eingebauten Mengen errechnet.

- (2) Mit dem einmaligen Kostenbeitrag sind - unbeschadet der Nr.14 Abs. 2 Satz 2 ODR - sämtliche Forderungen des Landkreises an die Gemeinde abgegolten, die sich aus der Herstellung und Unterhaltung der Mischkanalisation, der betrieblichen Unterhaltung der Einlaufschächte einschließlich der Zuleitungen zum Kanal, dem Anschluss der Straßenentwässerung und der Einleitung des Straßenwassers ergeben. Soweit die Entwässerungsanlage im Bereich der Grundflächen des Landkreises liegt oder verlegt wird, regeln sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf diese Benutzung nach dem dafür bestehenden oder noch abzuschließenden Straßenbenutzungsvertrag.
- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenwasser unentgeltlich in die Kanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen.

§ 6

Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen gemeindeeigener Versorgungsleitungen hat die Gemeinde durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen,

soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderung oder Sicherung anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst Hessen Mobil.

- (2) Die Kosten für die Maßnahmen nach Absatz 1 regeln sich nach den, zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Gesetzen und Verträgen. Alle weiteren Kosten für Schieber und Schächte übernimmt der jeweilige Eigentümer.
- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Kreises für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 7

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

- (1) Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5 b Straßenverkehrsgesetz (StVG). Diese Kosten werden vom Landkreis als Baulastträger der K 128 getragen.

§ 8

Straßenbeleuchtung

- (1) Die Gemeinde trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung.

§ 9

Zufahrten und Zugänge

- (1) Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen werden von der Gemeinde getragen, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben.

§ 10

Verwaltungskosten

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich im Verhältnis der tatsächlichen Baukosten gemäß § 5 die Honorarkosten für Hessen Mobil zu tragen.

§ 11

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Der Landkreis und die Gemeinde verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile gemäß der geltenden Verwaltungsvereinbarung zu übernehmen.

- (2) Die Kostenabrechnung der gemeinsam zu finanzierenden Leistungen obliegt Hessen Mobil. Hessen Mobil führt den Bauleistungsnachweis über die Kostenentwicklung und prüft die Nachweise rechnerisch und fachtechnisch. Der Landkreis und die Gemeinde leisten entsprechend dem Baufortschritt auf Vorlage geprüfter Rechnungen Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird Hessen Mobil der Gemeinde und dem Landkreis prüffähige Schlussabrechnungen über die Baumaßnahme übersenden. Die Baukosten erstatten Landkreis und Gemeinde direkt an den Auftragnehmer.
- (3) Die Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme erfolgt gemäß den Regelungen in der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) B, § 14 Absatz Nr. 1 - 3. Der Landkreis und die Gemeinde verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die zu zahlenden Rechnungsbeträge werden innerhalb der Fristen der VOB/B fällig. Soweit der Landkreis bzw. die Gemeinde gegenüber mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat der Landkreis Verzugszinsen zu zahlen; die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 34 BHO/LHO*.
- (* BHO Bundeshaushaltsordnung/LHO Landeshaushaltsordnung)

III. Sonstige Regelungen

§ 12

Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die nachfolgenden Anlagenteile in der Unterhaltung, Erhaltung und Baulast des Landkreises liegen:
- die bituminöse Fahrbahn der klassifizierten Straße
 - die im Ausbaubereich der K 128 liegenden Entwässerungsrinnen und Straßenabläufe.
 - die Verkehrsbeschilderung und Wegweisung im Zuge der klassifizierten Straße.

und dass die nachfolgenden Anlagenteile in der Unterhaltung, Erhaltung und Baulast der Gemeinde liegen:

- die Gehwege und Bushaltestellen (ausschl. Fahrbahn)
- Gemeindestraßenanbindungen

§ 13

Schriftform

- (1) Diese Vereinbarung wird dreifach gefertigt. der Landkreis, die Gemeinde und Hessen Mobil erhalten jeweils eine Fertigung zur Unterzeichnung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 14

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die betreffende Bestimmung durch eine andere, dem Vereinbarungszweck entsprechende Regelung zu ersetzen.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Bei Streitigkeiten aus dieser Verwaltungsvereinbarung wird der Gerichtsstand Darmstadt festgelegt.
- (2) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung von allen Beteiligten in Kraft.

Für die Gemeinde Roßdorf
Roßdorf, den

Bürgermeisterin

Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Darmstadt-Dieburg
Darmstadt, den

Der Kreisausschuss des Landkreises
Darmstadt-Dieburg

Landrat

Erster Kreisbeigeordneter

Für Hessen Mobil Straßen- und
Verkehrsmanagement
Heppenheim, den

Dezernent